

Verbraucherinformation zu Ihrer PRIVATEN BERUFSUNFÄHIGKEITS-POLICE

Inhaltsverzeichnis

Welche Bedingungen gelten für das Versicherungsverhältnis, und welches Recht findet auf Ihren Versicherungsvertrag Anwendung?	Ziffer 1
„Wer ist wer“ in der Berufsunfähigkeits-Versicherung?	Ziffer 2
Welche Versicherungsleistungen sichern wir Ihnen zu, in welcher Höhe sind sie garantiert, und wann werden sie fällig?	Ziffer 3
Was bedeutet „Überschussbeteiligung“ in der Berufsunfähigkeits-Versicherung, und wie beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den von uns erwirtschafteten Überschüssen?	Ziffer 4
Können Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrags dem Vertrag noch widersprechen?	Ziffer 5
An wen können Sie sich bei Fragen oder Beschwerden wenden?	Ziffer 6
Welche Laufzeit hat das Versicherungsverhältnis, und wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?	Ziffer 7
Was müssen Sie über die Beitragszahlung wissen?	Ziffer 8
Wie hoch sind der Rückkaufswert und die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente im Falle einer Kündigung bzw. Beitragsfreistellung, und inwieweit sind diese Leistungen bei Vertragsabschluss garantiert?	Ziffer 9
Was ist der Dynamikplan?	Ziffer 10
Was bedeutet die Anpassungsgarantie?	Ziffer 11
Was ist ratsam, wenn die Beiträge nicht mehr gezahlt werden können?	Ziffer 12
Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein, und was ist zu tun, wenn Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Versicherung fällig werden?	Ziffer 13
Welche Steuerregelungen gelten allgemein für Berufsunfähigkeits-Versicherungen?	Ziffer 14

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit der Ausstellung des Versicherungsscheins (Police) zu Ihrer Berufsunfähigkeits-Versicherung dokumentieren wir das zwischen Ihnen und uns geschlossene Versicherungsverhältnis. Dieser Versicherungsschein ist eine wichtige Urkunde über den Versicherungsvertrag, der mit Zugang der Police bei Ihnen zu Stande kommt.

Damit haben Sie ein wichtiges Ziel erreicht: Von Beginn an sichern wir nämlich den vollen Versicherungsschutz in Höhe der für den Fall einer Berufsunfähigkeit im Sinne unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung garantierten Berufsunfähigkeitsrente zu. Durch die Berufsunfähigkeits-Versicherung wird keine Alters- und Hinterbliebenenversorgung erworben. Diese muss vielmehr auf andere Art gesichert werden, z. B. durch eine Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall.

Die Angaben zu Ihrer und der zu versichernden Person sowie die Daten zu Ihrer Berufsunfähigkeits-Versicherung sind im Versicherungsschein noch einmal zusammengestellt und bilden zusammen mit den für Ihre Versicherung maßgebenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Grundlage des

vorliegenden Versicherungsvertrags. In diesem Vertrag sichern wir Ihnen auf der Grundlage des Versicherungsvertragsgesetzes während der gesamten Versicherungsdauer die im Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen festgelegten Leistungen aus Ihrer Versicherung zu.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Ihrem Vertrag informieren Sie über die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis. Sie sind rechtsverbindlich. Um Ihnen das Verständnis des Lebensversicherungsvertrags zu erleichtern, haben wir die wichtigsten Fragen nachstehend erläutert. **Diese Erläuterungen beinhalten auch die Verbraucherinformationen, die gemäß dem Versicherungsaufsichtsgesetz (§ 10a in Verbindung mit Anhang D) natürlichen Personen vor Vertragsabschluss zu erteilen sind, oder geben die Stelle an, an der Ihnen die Informationen gegeben werden. Die Verbraucherinformationen werden – sofern die Beitragszahlungsdauer gegenüber der Leistungsdauer abgekürzt ist – ergänzt und vervollständigt durch die Angabe der Rückkaufswerte und der garantierten beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrenten (Garantiewerte) im Versicherungsschein.**

1. Welche Bedingungen gelten für das Versicherungsverhältnis, und welches Recht findet auf Ihren Versicherungsvertrag Anwendung?

Es gelten die dem Versicherungsschein beigefügten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung“ (AVB). Des Weiteren finden die „Besonderen Bedingungen für Berufsunfähigkeits-Versicherungen mit planmäßiger Erhöhung nach dem Dynamikplan“ auf Ihre Versicherung Anwendung, sofern der Dynamikplan (vgl. Nr. 10) eingeschlossen ist. In diesem Fall ist das zugehörige Bedingungswerk ebenfalls beigefügt. Haben Sie für Ihren Vertrag die fondsgebundene Überschussbeteiligung gewählt, gelten zusätzlich die ebenfalls beigefügten „Besonderen Bedingungen für die fondsgebundene Überschussbeteiligung bei Berufsunfähigkeits-Versicherungen“ (FÜBB BUV).

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung (§ 27 AVB), u. a. das Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

2. „Wer ist wer“ in der Berufsunfähigkeits-Versicherung?

Ihr „Versicherer“ ist die AachenMünchener Lebensversicherung AG mit Sitz in Aachen. Unsere Anschrift finden Sie im Antragsformular. Die Anschrift unserer Kundenservice-Direktion, die für die Betreuung des Versicherungsvertrags zuständig ist, finden Sie im Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein.

Als „Versicherungsnehmer“ sind Sie unser Vertragspartner. Sie haben es auch übernommen, die Beiträge zu entrichten. Die „versicherte Person“ ist hingegen jene, die gegen Berufsunfähigkeit versichert ist. Oft sind „Versicherungsnehmer“ und „versicherte Person“ ein und dieselbe Person.

3. Welche Versicherungsleistungen sichern wir Ihnen zu, in welcher Höhe sind sie garantiert, und wann werden sie fällig?

Art und Fälligkeit unserer Versicherungsleistungen sind in §§ 3 und 5 AVB festgelegt. Haben Sie für Ihre Versicherung den Dynamikplan vereinbart, gibt Ihnen § 3 der zugehörigen Besonderen Bedingungen Auskunft über die Berechnung der erhöhten Versicherungsleistungen.

Die individuellen Leistungsangaben zu Ihrer Versicherung, so wie sie von Ihnen beantragt wurden, können Sie den Abschnitten „Daten zur Berufsunfähigkeits-Versicherung“ und „Garantierte Leistungen aus der Versicherung“ im Versicherungsschein entnehmen: Hier ist die versicherte Berufsunfähigkeitsrente angegeben, aus der die jeweils versicherten Leistungen nach Maßgabe des Tarifs und der angegebenen Versicherungs- und Leistungsdauer abgeleitet werden können.

Die im Versicherungsschein angegebenen Leistungen garantieren wir Ihnen – soweit es sich nicht um Leistungen aus der Überschussbeteiligung handelt – für die gesamte Vertragsdauer, falls die Leistungsvoraussetzungen gegeben sind. Durch die Überschussbeteiligung (vgl. Nr. 4) ist der von Ihnen zu entrichtende Beitrag (Zahlbeitrag) in der Regel niedriger als der vertraglich vereinbarte Tarifbeitrag, es sei denn, die laufenden Überschussanteile werden verzinslich angesammelt oder in Investmentfonds angelegt (vgl. § 4 Abs. 4 AVB).

4. Was bedeutet „Überschussbeteiligung“ in der Berufsunfähigkeits-Versicherung, und wie beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den von uns erwirtschafteten Überschüssen?

Informationen zur Überschussermittlung und -beteiligung

Der Ihnen für die gesamte Vertragslaufzeit zugesagte Versicherungsschutz erfordert von uns eine vorsichtige Tariffkalkulation. Wir müssen insbesondere für eine ungünstige Entwick-

lung der versicherten Risiken und der Kosten ausreichend Vorsorge treffen. Unsere vorsichtigen Annahmen zur Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten führen zu Überschüssen, an denen wir Sie beteiligen. Des Weiteren beteiligen wir Sie ggf. an den Erträgen aus den Kapitalanlagen.

Im Folgenden möchten wir Ihnen die wichtigsten Schritte von der Entstehung der Überschüsse bis zu deren Verteilung auf die einzelnen Versicherungen etwas ausführlicher erläutern.

Wie entstehen die Überschüsse?

Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Die Überschüsse sind um so größer, je weniger Versicherungsfälle eintreten und je sparsamer wir wirtschaften. Ggf. können weitere Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis hinzukommen.

• Risikoergebnis

Bei der Tariffkalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Eintritt von Versicherungsfällen zu Grunde gelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass die vertraglichen Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse.

• Kostenergebnis

Ebenso haben wir Annahmen über die Kostenentwicklung getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostenüberschüsse.

• Kapitalanlageergebnis

Damit wir unsere Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit erfüllen können, müssen wir eine Deckungsrückstellung bilden und Mittel in entsprechender Höhe anlegen (z. B. in festverzinslichen Wertpapieren, Hypotheken, Darlehen, Aktien und Immobilien). Dies überwachen unser Verantwortlicher Aktuar und unser Deckungsstock-Treuhänder. Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung wird ein Zinssatz von 2,75 % zu Grunde gelegt. Dies bedeutet, dass sich die Vermögenswerte mindestens in dieser Höhe verzinsen müssen. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge diesen Mindestzins und es entstehen Zinsüberschüsse.

Wie werden die Überschüsse ermittelt und festgestellt?

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer?

Die von uns erwirtschafteten Überschüsse kommen zum überwiegenden Teil den Versicherungsnehmern zugute. Der übrige Teil wird an die Aktionäre ausgeschüttet bzw. den Rücklagen des Unternehmens zugeführt. Eine Rechtsverordnung zu § 81c des Versicherungsaufsichtsgesetzes legt die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Überschüssen fest. An den Überschüssen aus dem Risiko- und dem Kostenergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach der genannten Verordnung in angemessener Weise. Außerdem stehen den Versicherungsnehmern nach der derzeitigen Fassung der Verordnung mindestens 90 % der Nettoerträge (Bruttoerträge abzüglich Aufwendungen) aus denjenigen Kapitalanlagen zu, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind. Soweit die Versicherungsnehmer diese Erträge nicht über die oben erwähnte Mindestverzinsung erhalten, werden die Erträge für die Überschussbeteiligung verwendet.

Da die verschiedenen Versicherungsarten in unterschiedlichem Umfang zum Überschuss beitragen, fassen wir gleich-

artige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammen. Kriterium für die Bildung einer solchen Gruppe ist vor allem das versicherte Risiko. Danach werden z. B. Risiko-Lebensversicherungen, Berufsunfähigkeits-Versicherungen, Restschuld-Lebensversicherungen, kapitalbildende Lebensversicherungen und Rentenversicherungen jeweils eigenen Gruppen zugeordnet. Darüber hinaus haben wir nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Bestandsgruppen Untergruppen gebildet; diese werden Gewinnverbände genannt.

Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sogenannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Die Rückstellung darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines Notstandes (z. B. Verlustabdeckung) heranziehen. Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages?

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen des in Ihrem Versicherungsschein genannten Gewinnverbandes innerhalb der dort ebenfalls aufgeführten Bestandsgruppe. Im Regelfall rechnen wir die auf Ihre Versicherung entfallenden Überschussanteile auf Ihre Beitragszahlungen an; nach Eintritt des Berufsunfähigkeitsfalles verwenden wir sie zur jährlichen Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente; bei Ablauf der Versicherungsdauer sowie bei vorzeitiger Beendigung der Versicherung kann ggf. ein Schluss-Überschussanteil fällig werden. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Nähere Informationen zur Bemessungsgrundlage für die einzelnen Überschussanteile sowie die für Ihre Versicherung maßgebenden vertraglichen Bestimmungen zur Überschussermittlung und -beteiligung finden Sie in § 4 AVB sowie – falls Sie für Ihren Vertrag die fondsgebundene Überschussbeteiligung gewählt haben – in den „Besonderen Bedingungen für die fondsgebundene Überschussbeteiligung bei Berufsunfähigkeits-Versicherungen“.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden!

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Die absolute Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

5. Können Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrags dem Vertrag noch widersprechen?

Dem Versicherungsvertragsgesetz zufolge haben Sie das Recht, dem Vertrag uns gegenüber in Textform zu widersprechen. Die Frist zur Ausübung Ihres Widerspruchs beträgt 30 Tage und beginnt erst mit dem Zeitpunkt, zu dem Sie von uns Ihren Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformation nach § 10a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) erhalten haben. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. In jedem Fall erlischt das Recht zum Widerspruch ein Jahr nach Zahlung des ersten Beitrags. Wenn Sie nicht widersprechen, gilt der Vertrag mit dem Zugang des Versiche-

rungsscheins auf der Grundlage des Inhalts des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und den für Sie maßgeblichen Verbraucherinformationen als geschlossen.

6. An wen können Sie sich bei Fragen oder Beschwerden wenden?

Bei Fragen oder Beschwerden zu Ihrer Versicherung wenden Sie sich bitte an Ihren Vermögensberater bzw. Versicherungsvermittler. Er (oder sie) ist gerne bereit, Ihnen behilflich zu sein. Auskünfte erteilt Ihnen ferner die Kundenservice-Direktion, die für die Betreuung Ihres Vertrags zuständig ist. Die jeweiligen Adressen und Telefonnummern sind dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein zu entnehmen. Sollte dennoch einmal ein Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, können Sie Ihr Anliegen auch direkt an folgende Adresse richten:

Vorstand der
AachenMünchener Lebensversicherung AG
Referat Kundenbeschwerden
Postfach 10 01 14
52001 Aachen

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Sie können deshalb innerhalb von acht Wochen nach Erhalt unserer Nachricht das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel.: 0 18 04/22 44 24 (0,24 € je Anruf),
Fax: 0 18 04/22 44 25
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Schließlich steht es Ihnen auch frei, sich bei Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – zu wenden (Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, bzw. Postfach 13 08, 53003 Bonn).

7. Welche Laufzeit hat das Versicherungsverhältnis, und wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der „Versicherungsbeginn“ und die „Versicherungsdauer“ bzw. „Leistungsdauer“ sind im Versicherungsschein im Abschnitt „Daten zur Berufsunfähigkeits-Versicherung“ dokumentiert.

Durch die Aushändigung des Versicherungsscheins beginnt Ihr Versicherungsschutz, jedoch frühestens, wenn Sie den Einlösungsbeitrag gezahlt haben, und frühestens zu dem vereinbarten Beginn der Versicherung (§ 7 AVB).

Der Versicherungsschutz erlischt zum vereinbarten Ablauftermin der Versicherungsdauer oder durch vorherigen Tod der versicherten Person. Ist die vereinbarte Leistungsdauer länger als die Versicherungsdauer, werden Leistungen auf Grund einer Berufsunfähigkeit, die während der Versicherungsdauer eingetreten ist, bis zum Ende der Leistungsdauer erbracht, sofern die Anspruchsvoraussetzungen weiter bestehen. Die Versicherung erlischt spätestens mit dem vereinbarten Ablauftermin der Leistungsdauer.

Der Versicherungsschutz endet allerdings vorzeitig,

- wenn Sie den Vertrag schriftlich kündigen, und zwar zu dem Termin, zu dem die Kündigung wirksam wird (§ 10 Abs. 1 AVB), oder
- wenn Sie trotz schriftlicher Mahnung Ihre Beiträge nicht rechtzeitig entrichten und die im Mahnschreiben gesetzte Frist verstrichen ist (§ 9 Abs. 2 AVB).

8. Was müssen Sie über die Beitragszahlung wissen?

Der im Versicherungsschein unter „Daten zur Berufsunfähigkeits-Versicherung“ ausgewiesene Beitrag (Tarifbeitrag) ist der Gesamtbeitrag; Nebenkosten, wie etwa Inkassogebühren, entstehen Ihnen nicht (vgl. § 25 AVB). Dieser Beitrag wird gemäß der vereinbarten Zahlungsweise als laufende Beitragszahlung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer fällig, längstens jedoch bis zum Tod der versicherten Person. Die Beitragszahlungspflicht entfällt, wenn und solange Leistungen wegen Berufsunfähigkeit aus dem Vertrag erbracht werden. Bei unterjährlicher Zahlungsweise ist in den Beiträgen ein Ratenzuschlag enthalten. Sie können jederzeit auch eine Änderung der Beitragszahlungsweise beantragen (§ 8 AVB). Während einer bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit entfällt die Verpflichtung zu einer Beitragszahlung (§ 3 AVB). Sofern bei laufender Beitragszahlung die Anrechnung der Überschussanteile auf die Beiträge vereinbart wurde, ist der von Ihnen zu entrichtende Beitrag (Zahlbeitrag) der um den fälligen Überschussanteil verminderte Tarifbeitrag.

Sofern Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, buchen wir die zu zahlenden Beiträge von dem uns angegebenen Konto ab.

9. Wie hoch sind der Rückkaufswert und die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente im Falle einer Kündigung bzw. Beitragsfreistellung, und inwieweit sind diese Leistungen bei Vertragsabschluss garantiert?

Unter Beachtung der in § 10 Abs. 1 AVB genannten Fristen können Sie Ihre Versicherung kündigen. Im Falle einer Kündigung erhalten Sie, sofern die Beitragszahlungsdauer gegenüber der Leistungsdauer abgekürzt ist und noch keine Leistung aus der Berufsunfähigkeits-Versicherung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist, den Rückkaufswert, soweit ein solcher vorhanden ist. Der Rückkaufswert orientiert sich gemäß § 10 Abs. 3 AVB an dem Zeitwert Ihrer Versicherung zum maßgebenden Kündigungstermin. Dabei erfolgt ein als angemessen angesehener Abzug. Da die Beiträge zu Berufsunfähigkeits-Versicherungen insbesondere dazu benötigt werden, in Versicherungsfällen die zugesagten Leistungen zu erbringen sowie die Abschluss- und Verwaltungskosten des Vertrags zu decken (§ 11 AVB), fällt entweder kein Rückkaufswert an, oder er ist im Vergleich zur Summe der eingezahlten Beiträge nur sehr gering. Ein Rückkaufswert ist nicht garantiert. Ist anstelle der Anrechnung auf den Beitrag die verzinsliche Ansammlung der Überschussanteile oder die Anlage in Investmentfonds vereinbart, wird im Falle einer Kündigung das zum Kündigungstermin vorhandene Ansammlungsguthaben bzw. der Geldwert eines in Investmentfonds geführten Überschussguthabens ausgezahlt.

Anstelle einer Kündigung können Sie – sofern die Voraussetzungen für einen Rückkaufswert gegeben sind und ein solcher vorhanden ist – zum gleichen Zeitpunkt auch verlangen, dass Ihre Berufsunfähigkeits-Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente umgewandelt wird. Dadurch vermindert sich verständlicherweise der Versicherungsschutz. Voraussetzung für eine Beitragsfreistellung ist allerdings, dass die beitragsfreie Mindestrente von jährlich 300 € nicht unterschritten wird (§ 10 Abs. 5 AVB).

Die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente erreicht mindestens den bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebetrug, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung abhängt.

Eine Übersicht der Rückkaufswerte und der garantierten beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrenten ist im Versicherungsschein abgedruckt.

Werden die Versicherungsleistungen auf Grund des Dynamikplans erhöht, so erhöhen sich im Allgemeinen auch die Rückkaufswerte und die garantierten beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrenten. Die aktualisierten Werte teilen wir Ihnen in

einem Nachtrag zu Ihrer Versicherung vor dem Erhöhungstermin mit.

10. Was ist der Dynamikplan?

Bei steigenden Einkommensverhältnissen und Versorgungsbedürfnissen können Sie auch den Versicherungsschutz aus Ihrer Berufsunfähigkeits-Versicherung laufend anpassen. Dies erreichen Sie dadurch, dass Sie Ihre Versicherungsbeiträge (Tarifbeiträge) planmäßig erhöhen, und zwar um den im Versicherungsschein angegebenen Prozentsatz. Wichtig dabei ist, dass diese automatische Anpassung des Versicherungsschutzes ohne erneute Prüfung des Gesundheitszustandes erfolgt.

Haben Sie den Dynamikplan vereinbart, so können auf Ihren Wunsch hin auch einzelne Erhöhungen ausgesetzt werden. Sollten Sie allerdings mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen (§ 5 der zugehörigen Besonderen Bedingungen).

11. Was bedeutet die Anpassungsgarantie?

Sie können die beim Vertragsabschluss vereinbarten Versicherungsleistungen – mit Ausnahme der Leistungen aus einer Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung – ohne (erneute) Gesundheitsprüfung gegen entsprechende Beitragszahlung bei bestimmten Ereignissen und unabhängig davon alle fünf Jahre innerhalb der Versicherungsdauer erhöhen. Als Ereignisse für die Anpassungsgarantie gelten: Erreichen der Volljährigkeit, erstmalige Aufnahme einer Berufstätigkeit (einschließlich Beginn einer Berufsausbildung), Abschluss der Berufsausbildung (einschließlich abgelegtem Hochschulexamen oder abgelegter Meisterprüfung), Aufnahme einer selbstständigen hauptberuflichen Tätigkeit, Reduzierung oder Wegfall einer betrieblichen Altersversorgung, Gehaltssteigerung um mindestens 10 % gegenüber dem Vorjahr, Heirat, Ehescheidung, Geburt oder Adoption eines Kindes, Baubeginn bzw. Kauf einer Wohnimmobilie durch die versicherte Person oder ihren Ehepartner. Die näheren Voraussetzungen hierfür sind in § 12 AVB geregelt.

12. Was ist ratsam, wenn die Beiträge nicht mehr gezahlt werden können?

Wichtige Gründe, wie z. B. Krankheit oder Arbeitslosigkeit, können dazu führen, dass Sie eine Zeit lang die Beiträge zu Ihrer Berufsunfähigkeits-Versicherung nicht mehr aufbringen können. Eine überstürzte Kündigung des Vertrags wäre dann sicherlich der schlechteste Ausweg. Lassen Sie sich in einer solchen Situation rechtzeitig von uns beraten. Wir haben die Möglichkeit, durch Herabsetzung der versicherten Rente Ihren Beitrag zu verringern. Allerdings reduziert sich hierdurch auch Ihr Versicherungsschutz.

13. Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein, und was ist zu tun, wenn Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Versicherung fällig werden?

Der Versicherungsschein ist ein sehr wichtiges Dokument, da wir seinen Inhaber als berechtigt ansehen können, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen (§ 21 AVB). Verwahren Sie Ihren Versicherungsschein und alle Nachträge deshalb bitte sorgfältig und versehen Sie Mitteilungen an uns auch stets mit Ihrer Versicherungsschein-Nummer.

Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht erbringen wir die vereinbarte Versicherungsleistung. Außer der Angabe, wohin der fällige Betrag zu überweisen ist, wird der Versicherungsschein benötigt.

Werden Leistungen verlangt, sind uns insbesondere die in § 14 AVB genannten Auskünfte zu geben und die dort aufgeführten Nachweise in deutscher Sprache vorzulegen.

Darüber hinaus können wir den Nachweis der letzten Beitragszahlung sowie weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

14. Welche Steuerregelungen gelten allgemein für Berufsunfähigkeits-Versicherungen?

Die nachstehenden Angaben über die Steuerregelungen gelten insoweit, als das deutsche Steuerrecht Anwendung findet. Letzteres setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen dürfen Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt nur die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Unsere Vermittler sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen sowie für Angaben von Vermittlern zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung.

Die Ausführungen entsprechen dem Stand Juli 2005 der Steuergesetzgebung. Hierzu zählen insbesondere die Bestimmungen des Alterseinkünftegesetzes vom 05.07.2004 (Bundesgesetzblatt 2004 Teil I S. 1427, Bundessteuerblatt 2004 Teil I S. 554). Die Anwendung der Steuerregelungen auf den jeweiligen Vertrag kann sich auch während der Laufzeit des Vertrags noch ändern. Insbesondere kann sich aus der Änderung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsanweisungen oder auch der Rechtsprechung während der weiteren Vertragslaufzeit sowie durch einvernehmliche Vertragsänderungen eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.

A Einkommensteuer

(1) Berufsunfähigkeits-Versicherungen

Berufsunfähigkeits-Versicherungen sind steuerlich begünstigt. Die um die evtl. Beitragsanrechnung aus der Überschussbeteiligung geminderten Tarifbeiträge können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 EStG – Einkommensteuergesetz).

Renten aus Berufsunfähigkeits-Versicherungen sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil aus § 55 EStDV (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) zu versteuern. Nachfolgend sind für einige mögliche Laufzeiten der Berufsunfähigkeitsrente die zugehörigen Ertragsanteile beispielhaft angegeben:

Laufzeit (in Jahren)	1	2	3	6	9	12	15	18	21
Ertragsanteil (in %)	0	1	2	7	10	14	16	19	22

(2) Erhöhungsversicherungen zu Berufsunfähigkeits-Versicherungen nach dem Dynamikplan

Planmäßige Erhöhungen nach dem Dynamikplan zu Berufsunfähigkeits-Versicherungen unterliegen den gleichen Steuerregelungen wie die Grundversicherung.

B Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)

Ansprüche oder Leistungen aus Berufsunfähigkeits-Versicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer), wenn sie auf Grund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. auf Grund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie weder erbschaft- noch schenkungssteuerpflichtig.

C Versicherungssteuer

Beiträge zu Berufsunfähigkeits-Versicherungen sind in Deutschland von der Versicherungssteuer befreit.